

Schreibart nachzuahmen, wie er sie in anderen Aufsätzen als nothwendig zur Echtheit von Denkmälern dieser Zeit fordert. Auf diese Weise folgt wörtlich die Stelle 932, wie sie bei Widukind S. 387—389 Z. 6, bis zu den Worten *captivitas liberata est* sich findet, und ohne weitere Unterscheidung wird hinzugefügt: 933. *Ungariorum exercitus ab Heinrico rege interfectus est.* 934. *Heinricus rex Danos superavit.* Die beiden letzten Stellen sind wieder wörtlich aus den Fastis entlehnt, sollen hier aber in demselben Chronikon gestanden haben, aus dem die ausführliche Erzählung uns mitgetheilt wird; wenige Jahre früher kennt auch statt dieser Fälsche nur die wenigen Worte jener ersten Quelle, in der gedruckten Chronik ist auch für die spätere Nachricht mit entsprechender Ausführlichkeit eine Erzählung zusammengesetzt, und gerade hier sind auf jene auffällige Weise Cäsars Worte übertragen.

Die von Fälsche hier mitgetheilte Stelle zum Jahre 932 soll dazu dienen, seine Behauptung¹⁾ zu stützen, es habe K. Heinrich nicht am 1. Juni in loco Reot dicto, wie eine Urkunde es angiebt, sich aufhalten können. Weder aus den Fastis noch aus Widukind ließ sich dies dathun; aber die Chronik machte dies deutlich. Denn hier heißt es: „während das Erfurder Concil versammelt war — und es wurde am 1. Juni eröffnet — *Heinricus rex castra metari jusserat ad locum Radi in pago Heilanga situm.* So scheint, was Fälsche wenige Jahre früher nur als wahrscheinlich aus Widukind, den Fastis und Garacho combinirte, jetzt buchstäblich in die Aussage einer uralten Chronik verwandelt, eine andere, eben so unsichere Hypothese desselben zu stützen²⁾.

¹⁾ Zuerst Hannöv. Gel. Anz. 1751, No. 53, S. 558. ausgesprochen. Gegen den ganzen Aufsatz und auch diesen Punkt erhob sich Scheidt No. 85; Fälsche vertheidigte seine Ansicht 1752, No. 22 und 23, und gegen Scheidt's wiederholte Einrede (No. 23 und 24), in der angeführten Stelle der Braunschv. Anz., wo denn als Waffe gegen diesen Gegner die Stelle des Chron. Corb. mitgetheilt worden ist.

²⁾ Aehnlich, nur nicht von derselben Wichtigkeit für die Hauptfrage ist folgende Stelle. Cod. tradd. pag. 52 wird des Ortes Waldislef, der in einer der tradd. genannt wird, gedacht; *intelligimus autem vicum Welsleben in Magdeburgensi ducatu situm inter Frosam et Sultzam. Putamus autem omnino hanc villam Waldislef fuisse eandem, quam noster Widekindus Corb. pag. 639, appellat urbem Wallislevi.... id quod Widekindus e Chronico nostro Corb. sumsit.* Bezü die Vermuthung, wenn es wahr ist, was Fälsche in den Hannöv. Anz. 1750, S. 159 sagt: „Der Ort Waldislevi bei Widukind I. pag. 639 ist Welsleben ohnweit Frosa und Salze im Magdeburgischen gelegen, wie aus dem Chron. Corb. mseto., woraus Widukindus